

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Firma ZRE GmbH**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 6 Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

#### **Förmliches Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung Firma ZRE GmbH**

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme sowie für die bauzeitliche Wasserhaltung, welche in Verbindung mit dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde am Standort Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg steht.**

Die ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, hat am 28. Mai 2021 mit den Ergänzungsunterlagen vom 12. November 2021 die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Grundwasserentnahme sowie für die bauzeitliche Wasserhaltung auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231, bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie beantragt. Die Grundwassernutzungen dienen der Errichtung des Bunkers und der Fernwärmeübergabestation des geplanten ZRE sowie des Betriebes des ZRE (Brunnen).

Die für die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß UVPG notwendigen allgemeinen Vorprüfungen des Einzelfalls wurden in das UVP-pflichtige BImSch-Genemigungsverfahren integriert.

#### **Beschreibung des Antragsgegenstandes:**

Die ZRE GmbH plant am Standort Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg das ZRE – Zentrum für Ressourcen und Energie zu errichten. Das ZRE ist ein modernes Abfallbehandlungszentrum zur Sortierung von Siedlungsabfällen mit nachgeschalteter thermischer Verwertung. Für die Errichtung des ZRE ist u.a. die Erweiterung des Reststoffbunkers (Bunkerneubau) und die Errichtung einer Fernwärmeübergabestation (FWÜS) erforderlich.

#### **Grundwasserförderung mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup>**

Durch den geplanten Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie wird die ZRE GmbH nach Fertigstellung der Anlage die Hauptnutzerin des bereits vorhandenen Förderbrunnens mit der Brunnen-Nr. 41548 sein. Mit den eingereichten Antragsunterlagen zur Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG beantragt die ZRE GmbH den Weiterbetrieb dieses Brunnens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem 01.01.2025 sowie eine Erhöhung der jährlichen Fördermenge von derzeit genehmigten 90.000 m<sup>3</sup> pro Jahr auf 100.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

#### **Bauzeitliche Wasserhaltung**

Der Reststoffbunker und die Fernwärmeübergabestation werden gründungsseitig bis ca. 8,0m (Bunkerneubau) bzw. bis ca. 12,2m (FWÜS) in die wasserführenden Bodenschichten einbinden, so dass bei den Baumaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich ist.

Geplant ist die Ausführung von Trogbauwerken mit Betondichtsohlen. Die Baugrubenumschließungen werden als überschnittene Bohrpfahlwände errichtet, alternativ werden Schlitzwände erstellt. Die

Dichtsohlen werden als Unterwasserbetonsohlen mit Auftriebsankern ausgeführt. Die Grundwasserentnahme ist zeitlich auf die Bauphase (FWÜS: ca. 10 Monate, Bunker ca. 8 Monate) begrenzt. Es wurde beantragt insgesamt rund 58.000m<sup>3</sup> Leckage-/Lenzwasser zu entnehmen. Es ist vorgesehen, die Wasserhaltung im Dezember 2025 in Betrieb zu nehmen.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme gem. §8 WHG hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. §17 WHG beantragt.

### **Öffentliche Auslegung und Bekanntmachung**

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, liegen vom

**24. Januar 2022 bis einschließlich 23. Februar 2022**

an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Auf Grund der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen hinsichtlich der Einsichtnahme kommen. Wir empfehlen Ihnen daher vor Ihrer Einsichtnahme die Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde, falls im Auslegungszeitraum zwecks Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) der Publikumsverkehrs Beschränkungen unterliegt. Aus diesem Grund vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme (Telefon: 040/42840-3344, -3584). Sollten zur Eindämmung der Pandemie nach dem Infektionsschutzgesetz zusätzliche Ausgangsbeschränkungen erlassen worden sein, muss diese Einsichtnahme neu bewertet werden und auf anderem Wege ermöglicht werden.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen die beantragten Grundwassernutzungen können bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungszeit in der Zeit **vom 24. Januar 2022 bis 09. März 2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, ([wasserschutzgebiete@bukea.hamburg.de](mailto:wasserschutzgebiete@bukea.hamburg.de)) erhoben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen nur noch geltend gemacht werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben, werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in den o.g. Genehmigungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen

weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

### **Erörterungstermin**

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird bestimmt auf den

**10. Mai 2022, ab 9:00 Uhr**

(und erforderlichenfalls an den darauffolgenden Werktagen)

in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Die Durchführung des Erörterungstermins hängt von einer besonderen Ermessensentscheidung der Behörde ab. Diese Ermessensentscheidung ergeht gemäß § 67 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Abs. 2 nach Ablauf der Einwendungsfrist.

Bei der Ermessensentscheidung können nach § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann auch eine Online Konsultation durchgeführt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Hamburg, den 14. Januar 2022  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt Wasser, Abwasser und Geologie